

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Soziales, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2023-0.238.841

per Mail
begutachtungVIB8@gesundheitsministeriu
m.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
an die Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2023-0.255.602

Legistik und Recht; Fremdlegistik

EKPG - Eltern-Kind-Pass-Gesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

Artikel 1 – Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG)

Zu § 4 Abs. 2:

Die Regelung sieht vor, dass für die Schwangere und jedes Kind voneinander unabhängige elektronische Eltern-Kind-Pässe (eEKP) anzulegen sind. Hierfür sind beide jeweils mit dem Namen, dem Geburtsdatum, dem Geschlecht, der Adresse, der Staatsbürgerschaft, dem Geburtsort und, falls vorhanden, der Sozialversicherungsnummer im eEKP zu registrieren. Falls keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, ermittelt der BMSGPK aus den registrierten Daten das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH).

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt der eEKP jeweils angelegt werden soll. Es sollte daher gesetzlich klargestellt werden, ob der eEKP des Kindes erst nach der Geburt – wie die Materialien ausführen etwa im Zuge der ersten Untersuchung des Kindes – angelegt wird. Andernfalls wäre es nicht möglich, die Registrierung des eEKP abzuschließen, da die entsprechenden Daten erst nach Geburt des Kindes feststehen (etwa durch Beurkundung durch die Personenstandsbehörde).

Ähnlich verhält es sich mit der Berechnung eines bPK. Für die Errechnung eines bPK bedarf es einer Eintragung im Zentralen Melderegister (ZMR) oder im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP). Eine Eintragung im ZMR kommt nicht in Betracht, da das ungeborene Kind noch über keinen Wohnsitz im Inland verfügt und für eine Eintragung im ERnP jedenfalls die Angabe der Namen und des Geburtsdatums erforderlich ist (§ 2 Z 1 lit. a und b Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022).

Eine Errechnung des bPK-GH ist mangels bestehendem Eintrag im ZMR und ERnP nicht möglich, weshalb der entsprechende Passus in § 4 Abs. 2 EKPG auf ungeborene Kinder nicht angewendet werden kann.

Es darf daher angeregt werden, im Text des gegenständlichen Entwurfs klarzustellen, dass der eEKP für das Kind erst nach dessen Geburt angelegt werden kann. Für die Errechnung eines bPK für ein ungeborenes Kind sind derzeit keine technischen oder behördlichen Prozesse vorgesehen. Sollte aus Sicht des BMGSPK ein Änderungsbedarf im Hinblick auf die Voraussetzungen der Eintragung im ERnP bestehen, wäre dieser mit der zuständigen Stammzahlenregisterbehörde (Staatssekretariat für Digitalisierung im Bundesministerium für Finanzen) abzuklären.

Zu § 4 Abs. 6:

An jener Stelle, wo auf das „*Zentrale Personenstandsregister (ZPR)*“ Bezug genommen wird sollte folgender Verweis eingefügt werden: „*gemäß § 44 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013,*“.

Zu § 8 Abs. 1:

An jener Stelle, wo auf die „Funktion E-ID“ Bezug genommen wird, sollte folgender Verweis eingefügt werden: „gemäß §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004,“.

25. April 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

